

Glyphosat-Einsatz in Leguminosen										
Stand: 02.05.2019										
Präparate (Auswahl)	Glyphosat Wirkstoffgehalt in g pro l/kg	max. zugelass. Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wartzeit in Tagen	Abstand zu Saumbiotopen (NT-Auflagen)	Hinweise / sonst. Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)			
Ackerbohne / Futtererbse										
Roundup PowerFlex	480	3,0	Sikkation (Abreifebeschleunigung) ausgenommen zur Saatguterzeugung	ab ES 85 Spätbehandlung	7	102	-			
Roundup Rekord	720	2,0	Ungräser und Unkräuter ausgenommen zur Saatguterzeugung	ab ES 85 Spätbehandlung bis 14 Tage vor Ernte	7	103	-			
Lupine-Arten										
Roundup PowerFlex*	480	3,75	Ungräser und Unkräuter ausgenommen zur Saatguterzeugung	ab ES 89 Spätbehandlung 14 Tg. vor Ernte ab ES 85 14 Tage vor der Ernte	7	108	WA 703			
Roundup Rekord	720	2,0				103	-			
Ackerbaukulturen										
Kyleo*	240 + 2,4 D 160	5,0	Ungräser und Unkräuter, Ausfalkkulturen (* ohne Ausfalkkulturen) 2 Quecke	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen Stoppelbehandlung Herbst nach der Ernte	F	109	NG405; NW706(20m); 5m, 50% 5m, 75% x, 90% x			
Amega* / Durano TF* / Rosate 360 TF*	360	5,0				101	-			
Amega 360*/ Lotus Clinic Top*	360	5,0				103	NG 402(10m)			
Glyfos TF Classic ² , Plantaclean Label XL	360	5,0				101	-			
Touchdown Quattro	360	5,0				108	NG 402(10m)			
Glyfos Supreme ² , Helosate 450 TF	450	4,0				102	-			
Dominator 480 TF	480	3,75				101	NG 402(10m)			
Roundup PowerFlex	480	3,75				103	NG 402(10m)			
Roundup Rekord	720	2,5				103	NG 402(10m)			
Glyfos Dakar ²	680	2,65				102	-			
Helosate 450 TF	450	4,0	Ungräser und Unkräuter	bis 4 Tage vor der Saat	F	102	-			
Glyfos TF Classic	360	3,0				101	-			
Glyfos Supreme	450	2,4				101	-			
Dominator 480 TF	480	2,25				-	NG 412(5m)			
Roundup PowerFlex	480	3,75				103	NG 402(10m)			
Glyfos Dakar	680	1,6				101	-			
Roundup Rekord	720	2,5				103	NG 402(10m)			
Glyfos TF Classic	360	3,0				Ungräser und Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	F	101	-
Glyfos Supreme	450	2,4							101	-
Dominator 480 TF	480	3,75							101	NG 402(10m)
Roundup PowerFlex	480	3,75	103	NG 402(10m)						
Glyfos Dakar	680	1,6	101	-						
Roundup Rekord	720	2,5	103	NG 402(10m)						
Glyfos TF Classic	360	3,0	Ungräser und Unkräuter	vor dem Auflaufen bis 5 Tage nach der Saat bis EC 03 (bis Ende der Samenquellung)	F	101	-			
Glyfos Supreme	450	2,4				101	-			
Dominator 480 TF	480	3,75				101	NG 402(10m)			
Roundup PowerFlex	480	3,75				103	NG 402(10m)			
Glyfos Dakar	680	1,6				101	-			
Roundup Rekord	720	2,5				103	NG 402(10m)			
Roundup Rekord	720	33% (max. 5,0 kg/ha)	Einzelpflanzenbehandlung / streichen Ungräser und Unkräuter und schwer bekämpfbare Unkräuter	während der Veg. periode max. 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr	F	-	-			
Kleearten, Luzerne-Arten, Wicken in Beständen zur Saatguterzeugung										
Roundup PowerFlex*	480	33% max. 3,75 l/ha	Horst- und Einzelpflanzenbehandlung / Dochtstreichgerät Ungräser und Unkräuter	1x während der Vegetationsperiode	14	-	-			

Alle Präparate außer Kyleo haben keine Gewässerabstandsauflagen (NW-Auflagen).

* Art. 51-Zulassung (ehemals § 18-Genehmigung)

NG405 = Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

x = Keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern.

In Schleswig-Holstein ist die Länderverordnung nach § 38a Landeswassergesetz zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1m.

WA703 = Eine Anwendung ist nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs oder einer sehr ungleichmäßigen Abreife eine Beerntung nicht möglich ist.

Neue bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung zum Gesundheitsschutz: bei Roundup PowerFlex/Streichbehandlung siehe Gebrauchsanleitung

Sikkation in Leguminosen siehe auch Tabelle Herbizide in Leguminosen

Für alle Glyphosat-haltigen Präparate gilt die Anwendungsbestimmung NG352 (siehe Erläuterungen).

Erläuterungen zu den Glyphosat-Tabellen Auflagen:

rot / fett = bußgeldbewehrt

- NT101** Die Anwendung des Mittels muss **in einer Breite von mindestens 20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT102** **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** (siehe Text NT 101).
- NT103** **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT 101).
- NT108** Bei der Anwendung des Mittels muss **ein Abstand von mindestens 5 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT109** **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT 108).
- NW706** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. **Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben.** Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:
- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NG402** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. **Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben.** Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NG412** **Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben** (siehe Text NG402).
- NG352** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.
- NG405** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
- WA703** Eine Anwendung ist nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs oder einer sehr ungleichmäßigen Abreife eine Beerntung nicht möglich ist.